

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Berlingen für das Haushaltsjahr 2024 vom 26.01.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	967.220 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	953.770 €
Jahresüberschuss	13.450 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	27.830 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.840 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	121.150 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 119.310 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	91.480 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	415,00 %
Grundsteuer B auf	470,00 %
Gewerbsteuer auf	405,00 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

– für den ersten Hund	50,00 €
– für den zweiten Hund	70,00 €
– für jeden weiteren Hund	80,00 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	Grundgebühr EURO
1. Friedhof	
I. Reihen-Einzelgrabstätte	
Überlassung einer Reihen-Einzelgrabstätte an Berechtigte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	310,00 €
II. Reihen-Doppelgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte	620,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der o. g. Gebühr	
III. Doppelgrabstätten als Tiefengräber	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte	500,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der zweiten Bestattung für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der o. g. Gebühr	
IV. Urnengrabstätte	
a) für eine Urnengrabstätte	200,00 €
b) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Einzel-, Doppel- oder Tiefengrab:	
1. für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes 1/25 der maßgeblichen Grabstellengebühr und	
2. Grabstellengebühr „Urne in vorhandenes Einzel-, Doppel- oder Tiefengrab	200,00 €
c) Urnendoppelgrab	300,00 €
d) anonyme Urnenbestattungen	150,00 €
e) Rasenurnengrab	900,00 €
f) Rasenurnendoppelgrab	1.200,00 €
Die Beschriftung der Grabplatten enthält den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr. Zusätzlich kann eine Rose oder ein Kreuzmotiv gewählt werden, was zu zusätzlichen Kosten von 75,00 € führt.	
V. Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen	
1. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und der Einsegnungshalle	50,00 €

- | | | |
|----------------------------------|--|---------|
| 2. | Für den Fall, dass die Reinigung der Leichenhalle nach der Bestattung von den Angehörigen nicht vorgenommen wird, erfolgt die Reinigung durch die Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von | 15,00 € |
| VI. Entfernen von Gräbern | | |
| 1. | jährliche Gebühr für die frühzeitige Einebnung von Grabstätten | 30,00 € |

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 2.775.638,93 €. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt voraussichtlich 2.663.568,93 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 2.668.618,93 €.

§ 8 Wertgrenzen für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) handelt es sich, wenn die Investition eine Wertgrenze von 15.000 € übersteigt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 % der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind. Dieser Prozentsatz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Berlingen, 26.01.2024
gez. Erwin Schüller
Ortsbürgermeister

Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Zur Kenntnis genommen gemäß § 97 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Schreiben vom 11.01.2024.

54550 Daun, 12.01.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrag:

Günter Willems

Hinweise

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2023 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, Zimmer 201 öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berlingen, 26.01.2024

gez. Erwin Schüller

Ortsbürgermeister